



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.2015 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Einfügung von § 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro beträgt.

§ 7 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

1.9 die Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB. – dieser Absatz wird gestrichen -

2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,

2.2 die Stundung von Forderungen,

a) von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten ab 5.000 Euro,

b) von mehr als 6 Monaten und einen Betrag bis 50.000 Euro

2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.10 die Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB. – Absatz wird neu eingefügt -

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, S 2 bis S 8a, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,

2.6

b) über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen im Rahmen des Nutzungsvertrages ohne betragsmäßige Beschränkung,

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.2015 tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Neubulach, den 16.12.2020

Ausgefertigt!

Petra Schupp
Bürgermeisterin

1) Die Satzung wurde am 17.12.2020 auf der Homepage der Stadt Neubulach veröffentlicht.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.